

Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Geldern e.V.

(VR 30 688 Amtsgericht Kleve)

Wahlordnung

i.d.F.v 13.12.2014

Artikel 1

Wahlordnung

- 1.1 Präambel:
Alle in der Wahlordnung verwendeten männlichen Bezeichnungen für Funktionen und Tätigkeiten gelten uneingeschränkt in gleicher Weise auch für weibliche Personen. Dies stellt keinerlei Einschränkungen dar, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit der Wahlordnung.
- 1.2 Die vorliegende Wahlordnung regelt Einzelheiten zur Satzung der „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Geldern e.V.“ und zur „Jugendordnung“.

Artikel 2

Grundsätze

- 2.1 Vor der Wahl ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung gemäß Satzung festzustellen.
- 2.2 Die Wahlen zum Vorstand und weiterer Funktionen erfolgen entsprechend den Festlegungen der Satzung des Helfervereines und den gesetzlichen Bestimmungen zum Vereinsrecht im BGB.
- 2.3 Die Wahlen zum Ortsjugendvorstand und weiterer Funktionen erfolgen entsprechend den Festlegungen der Satzung des Helfervereines, der Jugendordnung und den gesetzlichen Bestimmungen zum Vereinsrecht im BGB.

Artikel 3

Wahlvorstand

- 3.1 Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand schlägt ein Mitglied als Kandidaten zum Wahlleiter vor.
- 3.2 Der Beschluss des Wahlleiters kann offen / durch Handzeichen durchgeführt werden. Eine Bestätigung des Wahlleiters erfolgt durch Beschluss der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 3.3 Der Wahlleiter ist auf jeder Mitgliederversammlung neu zu wählen, wenn laut Tagesordnung Wahlen bevorstehen.

Artikel 4

Form der Wahl

- 4.1 Die Wahlen der Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich als geheime Wahlen durchzuführen. Wahlen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (siehe Satzung), die im Vereinsregister einzutragen sind, sind stets im Einzelwahlverfahren zu wählen.
- 4.2 Bei geheimer Wahl werden Stimmzettel ausgegeben. Es muss eindeutig der Name eines Kandidaten zu lesen sein, anderenfalls gilt die Stimme als ungültig.
Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
- 4.3 Kassenprüfer und deren Stellvertreter können im Block gewählt werden.
Die Wahl erfolgt als offene Wahl / durch Handzeichen.
Die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen, werden Kassenprüfer. Die beiden nachfolgenden Kandidaten werden deren Stellvertreter.
Die Wahlen der Kassenprüfer und deren Stellvertreter finden mit den turnusgemäßen Vorstandswahlen statt.
- 4.4 Delegierte und deren Stellvertreter können im Block gewählt werden.
Die Wahl erfolgt als offene Wahl / durch Handzeichen.
Die Kandidaten mit den meisten Stimmen, werden Delegierte. Die nachfolgenden Kandidaten werden deren Stellvertreter.
Die Anzahl der zu wählenden Delegierten und deren Stellvertreter wird in der Geschäftsordnung genannt.
Die Wahlen der Delegierten und deren Stellvertreter finden mit den turnusgemäßen Vorstandswahlen statt.
Die Delegierten werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.
- 4.5 Die Vorstandsfunktionen und weitere Funktionen der Jugendabteilung sind der Jugendordnung zu entnehmen. Es gilt die Verfahrensweise dieser Wahlordnung entsprechend.

Artikel 5

Bewerbung um die Vorstandsfunktionen und weitere Funktionen

- 5.1 Es können sich alle Mitglieder des Vereines während der Mitgliederversammlung (Wahlversammlung) mündlich oder schriftlich bewerben.
- 5.2 Der bisherige Vorstand kann der Mitgliederversammlung ebenfalls Kandidatenvorschläge unterbreiten.
- 5.3 Ebenso kann die Mitgliederversammlung Kandidatenvorschläge unterbreiten.

Wahlordnung der

Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Geldern e.V.

(VR 30 688 Amtsgericht Kleve)

- 5.4 Bei einer schriftlichen Bewerbung (in der Regel bei begründeter Abwesenheit am Wahltag) hat der Bewerber ein anderes Mitglied zu beauftragen, seine Bewerbung für die bestimmte Funktion vorzutragen.
- 5.5 Eine Aufnahme auf die Kandidatenliste erfolgt nur, wenn die Zustimmung des Vorgeschlagenen vorliegt (mündlich oder schriftlich).

Artikel 6

Auszählung

- 6.1 Die Auszählung erfolgt unmittelbar nach der Stimmabgabe der einzelnen Wahlgänge.
- 6.2 Sollte bei Bewerbungen von zwei und mehr Mitgliedern kein Bewerber die erforderliche Mehrheit erreichen, ist ein weiterer Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang erfolgt die Wahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.
- 6.3 Als gewählt gilt der Kandidat, der die meisten Stimmen und mindestens die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich erzielt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Je Kandidat kann nur eine Stimme vergeben werden.

Artikel 7

Protokoll / Abschluss der Wahl

- 7.1 Die Beschlüsse sind im Protokoll der Mitgliederversammlung festzuhalten. Das Protokoll muss insbesondere enthalten:
- Ort, Datum und Zeit der Wahlversammlung
 - Anzahl der Teilnehmer (anwesende Mitglieder)
 - Wahlleiter (namentlich)
 - Kandidatenliste (namentlich und nach Funktionen)
 - Ergebnisse der Wahlgänge
 - Bestätigung, dass die gewählten Mitglieder die Wahl annehmen.
- Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 7.2 Die Jugendabteilung handelt sinngemäß.
